

Dominic MOREAU, *Et alia manu*: Les notes non autographes dans les actes pontificaux antérieurs à 604, *Sacris erudiri* 53 (2014) S. 235–262, reflektiert in Auseinandersetzung mit den Studien von Carl Silva-Tarouca umsichtig den heutigen Stand zu Kanzleivermerken und -gebräuchen und stellt dazu einige fundierte Hypothesen auf.
C. L.

Josiane BARBIER, *Archives oubliées du haut Moyen Âge. Les gesta municipalia en Gaule franque (VI^e–IX^e siècle)* (Histoire et archives 12) Paris 2014, Champion, 542 S., Tab., 1 Karte, ISBN 978-2-7453-2674-4, EUR 100. – Innerhalb der gegenwärtig neu aufblühenden Erforschung der frühma. Privaturkunden und Formeln gehört die Pariser thèse d'habilitation von B. zu den herausragenden Leistungen. Mit den gesta municipalia, den lokalen Archiven, denen in den gallischen Städten die Registrierung (Allegation) von größeren Grundbesitztransaktionen oblag, behandelt sie eine Einrichtung, die zumeist als römisches Überbleibsel gewürdigt wurde, welches mit gewissen regionalen Unterschieden den allgemeinen Niedergang des antiken Städtewesens in Gallien nachvollzogen habe. Demgegenüber vermag B. im ersten Untersuchungsteil (S. 49–172) überzeugend anhand des Formularvergleichs der besser bezeugten und weiträumig zu kontextualisierenden Beispiele aus Poitiers (677/678) und Angers (804) zu zeigen, dass die örtliche Registrierungspraxis (unter Einbeziehung der städtischen curiales) ungeachtet mancher Veränderung in den meisten Städten Galliens bis ins 9. Jh. Bestand hatte, und dabei eine bemerkenswerte Festigkeit im Zeremoniell der Allegation aufzuzeigen (S. 108 f.). Der zweite Teil (S. 173–254) widmet sich der Erwähnung der gesta municipalia in den urkundlichen Texten und Formeln, arbeitet die gesamte Überlieferung auf und entwirft eine Art Chronologie der Entwicklung des verwendeten Formelgutes. Der umfangliche dritte Teil (S. 255–487) schließlich besteht aus detaillierten Studien der merowingerzeitlichen Testamente der Idda, der Erminetrud, des Leodebod und des Widerad, wobei insbesondere die letzten drei diplomatisch im Hinblick auf Urkundenformular, Datierungsfragen und mögliche Interpretationen analysiert und sozialgeschichtlich mit Blick auf aristokratische Netzwerke eingeordnet werden. Es geht hier nicht mehr so sehr um die in den Dokumenten erwähnten gesta municipalia als vielmehr darum, zu zeigen, wie diese Institution im Zentrum der Organisation und Absicherung sozialgeschichtlich bedeutsamer Transaktionen stand. Dies führt wie im Fall der Erminetrud zu Rekonstruktionen von Verwandtschaftsverbänden, die tiefe Einblicke in die Geschichte des späteren 6. und früheren 7. Jh. erlauben und insbesondere auf der Akteursebene das Handeln aristokratischer Familien im Verbund mit Königen und kirchlichen Einrichtungen anschaulich vor Augen treten lassen. Die Studie überzeugt handwerklich, im geschickten Aufbau der ineinandergreifenden Untersuchungsteile und auch in der Materialpräsentation, insofern die behandelten Texte hinsichtlich ihres Wortlautes jeweils kritisch aufbereitet und außerdem übersetzt werden. Nicht mehr für die Druckfassung berücksichtigt wurden die jüngst erschienenen, demselben Themenkreis gewidmeten Studien von Warren Brown (vgl. DA 69, 215), der seinerseits die zugleich entstandenen Studien B.s nicht mehr zur Kenntnis nehmen konnte.